

Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan „Jägersplatt IV“ 1. Änderung

mit artenschutzrechtlicher Betrachtung

Entwurf

Planstand: 14.06.2023

Projektnummer: 22-276 (23-2899)

Projektleitung: Fischer / Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Beschreibung der Planung.....	3
2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	3
3. Übergeordnete Planungen	3
4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes.....	4
4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme	4
4.2 Wasser	6
4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	6
4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	7
4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	8
4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete.....	10
4.7 Gesetzliche geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	11
4.8 Biologische Vielfalt.....	12
4.9 Orts- und Landschaftsbild	12
4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	13
4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	13
5. Eingriffsregelungen.....	13
5.1 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	13
5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsplanung	13
6. Quellenverzeichnis.....	15

Anhang: Prüfbogen Feldlerche

1. Beschreibung der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat am 14.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jägersplatt IV“ 1. Änderung beschlossen.

Planziele der Änderung sind die Zulassung von Hausgruppen (Reihenhäuser) auf einem Teil der nordwestlichen Bauzeile, die Aufnahme einer Festsetzung, dass auf allen hierfür geeigneten Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren sind, die Reduzierung der erforderlichen Blühstreifen und Feldvogel Fenster entsprechend den Ergebnissen der aktuellen Bestandsüberprüfung von Feldlerchen und Rebhühnern, die Erhöhung der Lärmschutzwand im nördlichen Abschnitt von 3,5 m auf 4,5 m sowie die Nichtzulässigkeit von Schottergärten.

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) im „Vorderen Vogelsberg“ (Untereinheit 349.2 „Gießener Landrücken“). Die Höhenlage des leicht nach Nordwesten abfallenden Plangebiets beträgt rd. 245 m ü. NN.

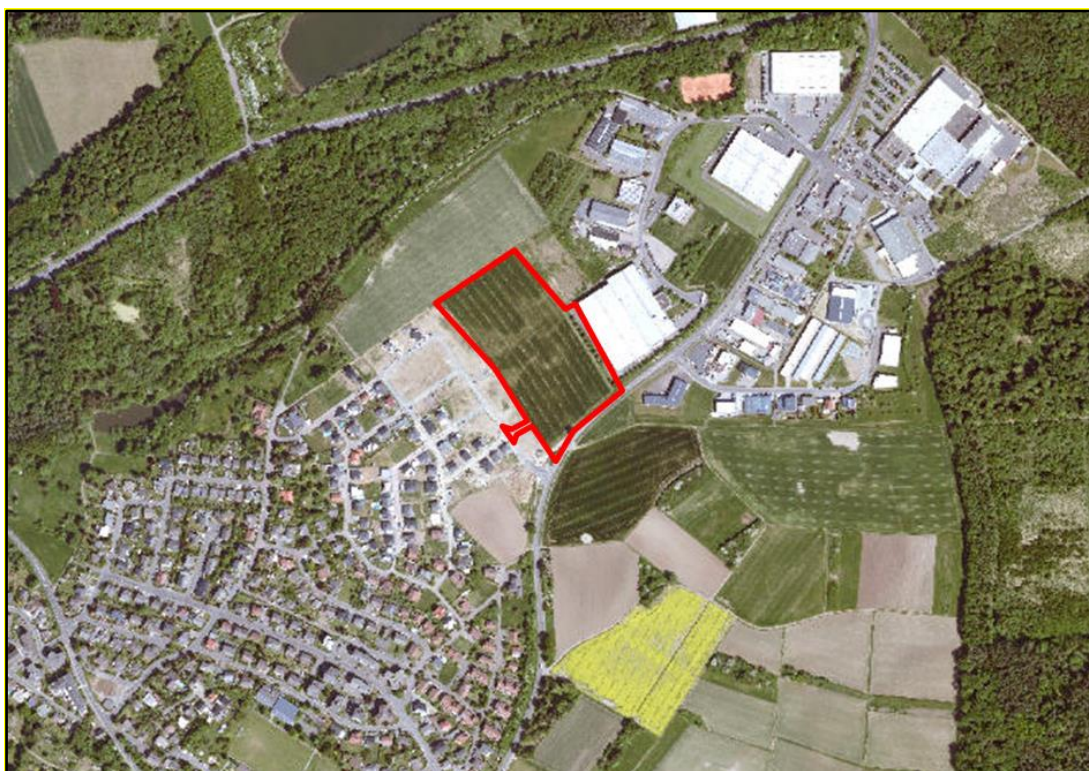


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 01.12.2022, eigene Bearbeitung)

3. Übergeordnete Planungen

Bezüglich übergeordneter Planungen wird auf Kap. 1 der Begründung verwiesen.

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 3,4 ha und wurde bis einschließlich 2021 landwirtschaftlich genutzt. Derzeit befindet sich das Gebiet mit dem Bau von Straßen und Leitungskanälen in der Erschließungsphase gemäß Ursprungsbebauungsplan.

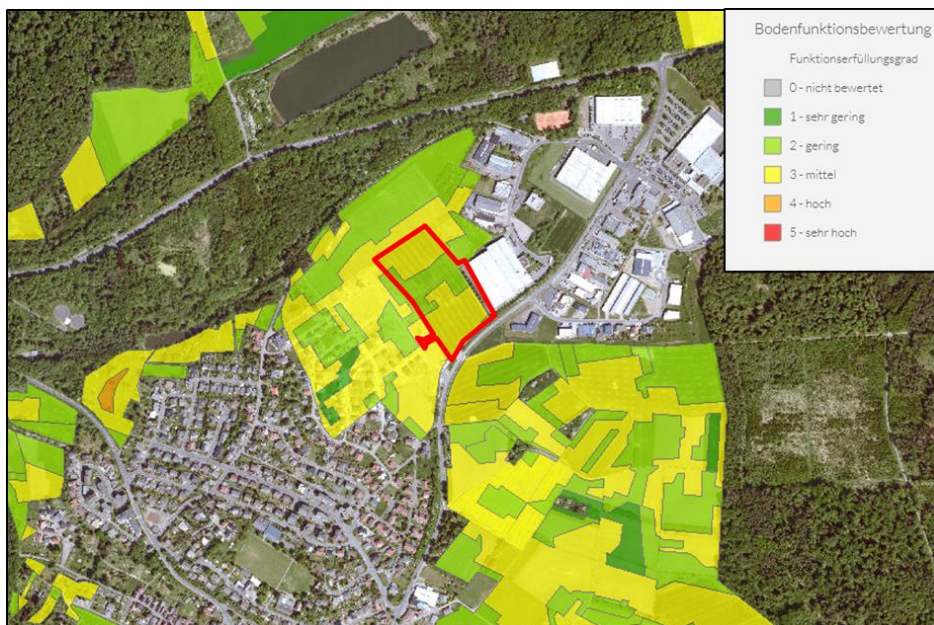


Abbildung 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Geltungsbereich des Bebauungsplans: rot umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 01.12.2022, eigene Bearbeitung)



Abbildung 3: Bodenerodierbarkeit gemäß K-Faktor; Geltungsbereich des Bebauungsplans: rot umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 01.12.2022, eigene Bearbeitung)

Die Böden im Plangebiet bestehen aus Braunerden (Hauptgruppe: „Böden aus solifluidalen Sedimenten“)¹. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Bezüglich der Bodenfunktionen enthält das Plangebiet geringe und mittlere Bodenbewertungen. Während der südlich sowie der nördliche Bereich unter anderem aufgrund eines hohen Ertragspotenzials und einem als mittel bewerteten Standort in *Stufe 3 – mittel* eingeordnet werden, ist das Flächenzentrum mit *Stufe 2 – gering* zu bewerten (vgl. Abb. 2). In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $> 0,2 - 0,3$ eine mittlere Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden¹. Aufgrund der gegebenen Topografie ist dies in der Planung zu berücksichtigen (vgl. Abb. 3).

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 wird eine GRZ von 0,4 mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 und einer Zahl zulässiger Vollgeschosse von III festgesetzt. Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 gilt eine GRZ von 0,35 mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 und einer Zahl zulässiger Vollgeschosse von II, für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 gilt eine GRZ von 0,4 mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 und einer Zahl zulässiger Vollgeschosse von II. Damit ist für die Baugebiete mit einer Überbauung von 40 % (WA 1 und 3) bzw. 35 % (WA 2) zu rechnen. Diese kann durch Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätzen sowie durch Zufahrten jeweils um bis zu 50 % überschritten werden.

Um Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit zu minimieren werden, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Gehwege, Garagenzufahrten sowie Stellplatzzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.
- Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig, soweit sie nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird, auf einem (Unkraut-)Vlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und/oder soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen und zu mind. 30 % Flächenanteil mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Arten alter Bauergärten zu bepflanzen.
- Erhalt eines großkronigen Laubbaums sowie Neuanpflanzung von 22 Bäumen gemäß Planzeichnung.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu Neuversiegelungen, die durch die erhöhte Grundflächenzahl etwas über die bisher rechtskräftige Planung hinausgehen.

Die Auswirkungen der vorbereiteten Bebauung werden sich vorwiegend auf das Plangebiet selbst und auf angrenzende Bereiche beschränken. Aufgrund der relativ geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche, des bereits bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans und des neu aufgenommenen Ausschlusses von Schottergärten können die Effekte für die Schutzgüter Boden und Fläche durch die vorliegende Planung als sehr gering angesehen werden.

¹ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018): www.bodenviewer.hessen.de

4.2 Wasser

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt. Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.

Zur Ableitung von Niederschlagswasser enthält der Bebauungsplan die folgenden Hinweise:

- Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Topografie (Geländeneigung in Richtung Außenbereich) und fehlender geschlossener Vegetation kommt dem Plangebiet nur eine geringe klimatische Funktion zur Versorgung umliegender Siedlungsbereiche mit Frisch- bzw. Kaltluft zu. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich daher vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar nördlich angrenzende Bereiche beschränken, wo im direkten Umfeld der entstehenden Bebauung mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Zur Minimierung dieser Auswirkungen setzt der Bebauungsplan eine Dachbegrünung sowie den Ausschluss von Schottergärten fest:

- Die Dachflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (Tiefgaragen), sind dauerhaft zu begrünen. Die Höhe der Vegetationsschicht muss hierbei mindestens 0,3 m betragen.
- Sonstige Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10°, bei Gebäuden mit Staffelgeschossen die Dachflächen des Staffelgeschosses, sind jeweils zu einem Flächenanteil von mind. 80 % mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schüttstoffgemisches mind. 12 cm betragen.
- Ausschluss von Schottergärten (siehe Kap. 4.1)

Darüber hinaus wird für geneigte Dachflächen die Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt:

- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB: Auf allen geeigneten Dachflächen sind Anlagen für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien zu installieren. Geeignete Dachflächen sind insbesondere Flach- und flachgeneigte Dächer sowie die nach Süden ausgerichteten Seiten geneigter Dächer.

Die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nutzung lässt somit keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf wichtige kleinklimatische Funktionen erwarten.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Zur Sicherung eines möglichst langlebigen und klimaangepassten Baumstandes wurden in die Artenliste des Bebauungsplans neben der Bestandsbaumart (Spitzahorn) hauptsächlich trocken- und hitzetolerante einheimische Baumarten aufgenommen.

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden im Juni 2020 und im Juni 2022 mehrere Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dieses befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Annerod der Gemeinde Fernwald angrenzend an ein Neubaugebiet. Östlich des Plangebietes liegt ein Gewerbegebiet, nach Westen schließen sich die bereits größtenteils bebauten Flächen des Wohngebiets „Jägersplatt III“ an. Der hier zu betrachtende Standort wurde bis vor einem Jahr als intensiv bewirtschafteter Acker genutzt und befindet sich mittlerweile in der Erschließungsphase.

Entlang der Ackerflächen verlaufen im Norden, Süden und Osten Feldwege mit Arten der Trittpflanzengesellschaften wie *Taraxacum officinale* (Gewöhnlicher Löwenzahn), *Plantago major* (Breit-Wegerich) oder *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras). Nordöstlich angrenzend bildet *Calamagrostis epigejos* (Land-Reitgras) einen Dominanzbestand mit weiteren Hochstauden aus.

Im Südwesten des Geltungsbereichs steht ein großer landschaftsprägender Einzelbaum (Spitzahorn - *Acer platanoides*) an der *Großen-Busecker-Straße* (Abb. 6).



Abb. 4: Ackerfläche im Plangebiet 2018, Blick nach Nordwesten.



Abb. 5: Ackerfläche im Sommer 2020, Blick nach Westen auf das Neubaugebiet „Auf der Jägersplatt III“.



Abb. 6: Bewachsener Feldweg, nördlich angrenzend, Blick nach Nordosten.



Abb. 7: Bewachsener Feldweg, östlich angrenzend, Blick nach Südosten.

Durch die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Acker, Feldweg) kommt dem Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht generell eine geringe Bedeutung zu. Lediglich dem Einzelbaum, der sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet und eine landschaftsprägende Funktion erfüllt, kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Wertigkeit zu. Im weiteren

Planungsprozess wird dieser zum Erhalt festgesetzt und durch die Neuanpflanzung weiterer Laubbäume entlang der Großen-Busecker Straße und im östlichen Plangebiet ergänzt.

Bei den innerhalb des Plangebietes angetroffenen Biotoptypen handelt es sich um weit verbreitete Vegetationseinheiten und Biotoptypen (Ackerfläche bzw. -brache, Ruderalfluren, angrenzende Wirtschaftswege). Die zu überplanende Fläche ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt von geringer Bedeutung und beherbergt keine vegetationskundlich oder floristisch besonders wertvollen Arten. In der Zusammenfassung sind durch die zusätzliche Bebauung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Regelmäßige Vorkommen allgemein häufiger geschützter Arten (Singvögel, Kleinsäuger) sind im Bereich der früheren Ackerfläche und der randlichen Ruderalvegetation generell möglich. Darüber hinaus waren im Jahr 2019 die Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit zwei Revieren (sowie einem Revier im näheren Umfeld) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) mit einem Revier im Plangebiet nachgewiesen worden. Zur Validierung dieser Ergebnisse – auch im Hinblick auf die angrenzend vorrückende Bebauung – wurde im Frühjahr und Sommer 2021 eine Nacherhebung durchgeführt.

Die Kartierungen fanden jeweils bei günstiger Witterung an den folgenden Tagen statt:

- 24.03.2021
- 30.03.2021

(jeweils Abendbegehungen zur Rebhuhn-Erfassung, 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang, Verwendung einer Klangattrappe);

- 28.04.2021
- 18.05.2021
- 09.06.2021
- 25.06.2021

(jeweils Begehungen in den frühen Morgenstunden, visuelle und akustische Erfassung von Feldlerche und Rebhuhn).

An allen Erfassungsterminen wurde die Aktivität von Feldlerchen im Plangebiet selbst sowie in den südlich angrenzenden Offenlandflächen registriert. Die Vögel überflogen das Plangebiet regelmäßig mit 1-2 Individuen, teilweise im dauerhaften Singflug. Wiederholt ließ sich mindestens 1 Individuum im zentralen Bereich der Ackerbrache innerhalb des Plangebietes nieder. Dauerhafte Singflüge wurden an allen Terminen auch südlich des Plangebietes wahrgenommen.

Rebhühner konnten dagegen nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der baulichen Erschließung (auf Grundlage des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Jägersplatt IV“) wurde im Sommer 2022 eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet im Juni 2022 anhand der Reviergesänge 1-2 Brutpaare der Feldlerche und 1 Brutpaar der Dorngrasmücke festgestellt, so dass das Baufeld zunächst nur abschnittsweise vorbereitet werden konnte. Erst nach Abschluss der Brutvorgänge (flügge Jungvögel) Ende August konnte das gesamte Baufeld freigegeben werden.

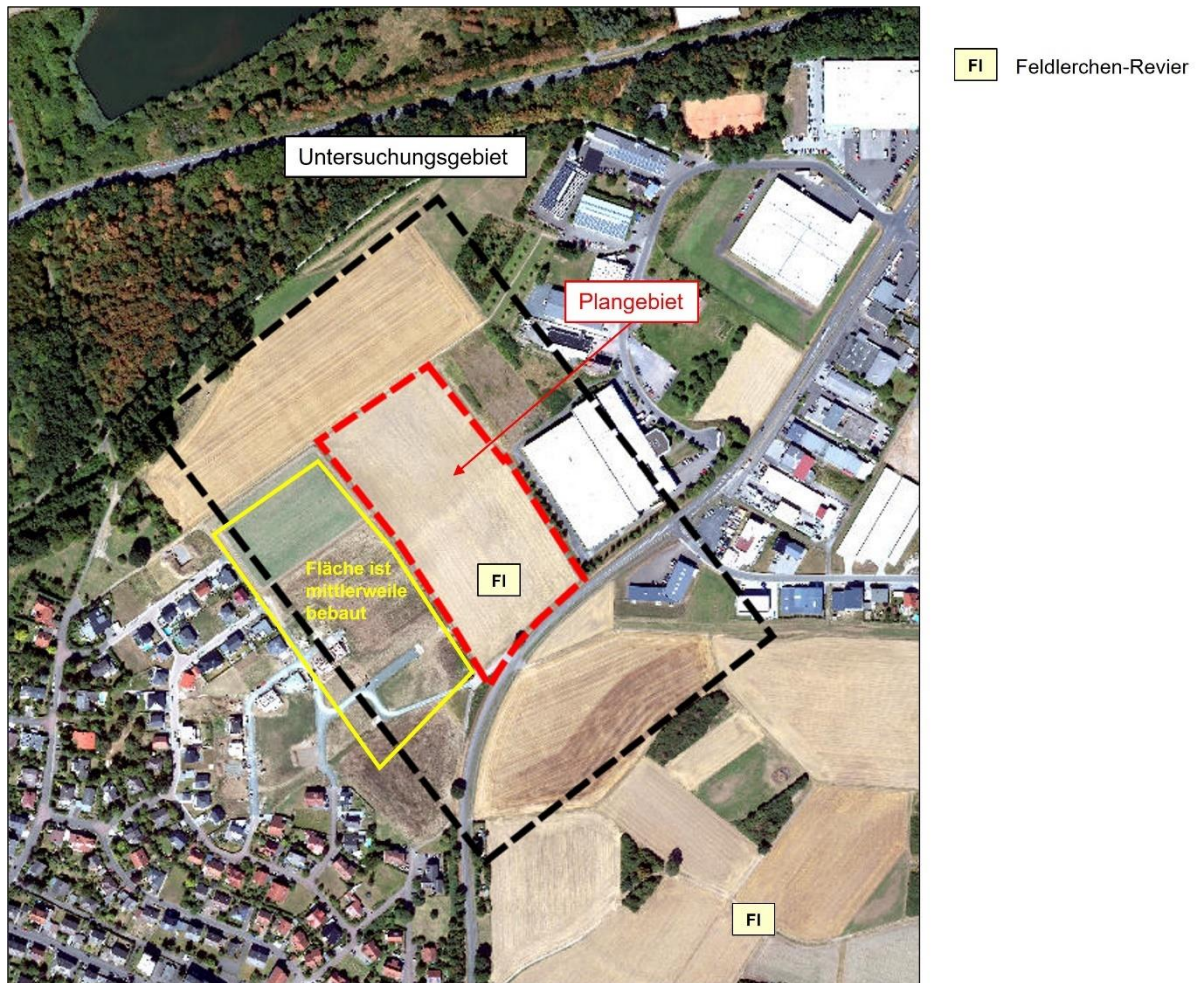


Abb. 8: Ergebnis der Feldvogelkartierung 2021 im Bereich „Jägersplatt IV“

Im Folgenden erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung und Konfliktanalyse im Hinblick auf die aktuelle Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen im Gesamtkontext

Im Ergebnis ist somit von 1-2 Brutpaaren der Feldlerche auszugehen, so dass sich der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf gegenüber der Ursprungsplanung reduziert hat. Grund dafür kann beispielsweise die von Westen weiter fortgeschrittene Bebauung sein (Meideverhalten der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen).

In Anlehnung an die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2019 festgelegten Maßstäbe (1.250 m² Blühstreifen pro entfallendes Revier) würde somit noch eine Blühfläche von 2.500 m² notwendig. Aufgrund der beobachteten Bestandsschwankungen hat die Vorhabenträgerin vorliegend eine Blühfläche von 3.190 m² in rd. 1 km südöstlicher Entfernung vom Plangebiet vorbereitet, was einem Ausgleich für mind. 2 Brutpaare entspricht (vgl. Kap. 5). Durch diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. CEF-Maßnahme können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden (siehe auch Prüfbogen im Anhang).

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Rahmen der Umsetzung der Planung insgesamt die folgenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- a. Vor der Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und 31. August generell abzusehen (Brutzeit europäischer Vogelarten). Sofern dies nicht möglich ist, ist eine biologische Baubegleitung mit einer Kontrolle auf Vorkommen geschützter Arten vorzunehmen.

- b. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- c. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- d. Bei einem Baubeginn zwischen dem 1. April und dem 31. August ist die betroffene Fläche vor Beginn von Tiefbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Neststandorte zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG auszuschließen.
- e. Zum Ausgleich für die betroffene Fortpflanzungsstätte der Feldlerche wird im Umkreis von höchstens 2 km die Anlage eines mindestens 2.500 m² großen, einjährigen Blühstreifens (bzw. Blühfläche) durch Aussaat einer geeigneten Blümmischung notwendig. Die Aussaat soll jährlich jeweils bis zum 31. März erfolgen; die Bodenbehandlung erfolgt erst im darauffolgenden Frühjahr im Zusammenhang mit der Neueinsaat; Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch ein mindestens fünfjähriges Monitoring zu begleiten. Nähere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Unter Berücksichtigung aller o.g. Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung und / oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Als nächstgelegenes Natura-2000-Gebiet befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets Nr. 5318-302 „Wieseckau und Josolleraue“ in etwas über 1 km westlicher Entfernung vom Plangebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das VSG Nr. 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“ in über 2 km Entfernung in nordwestlicher Richtung (vgl. Abb. 9).

Westlich des Plangebiets ist in rund 1 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Aschborn und Udeborn bei Rödgen“ und südlich direkt daran angrenzend das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ ausgewiesen.

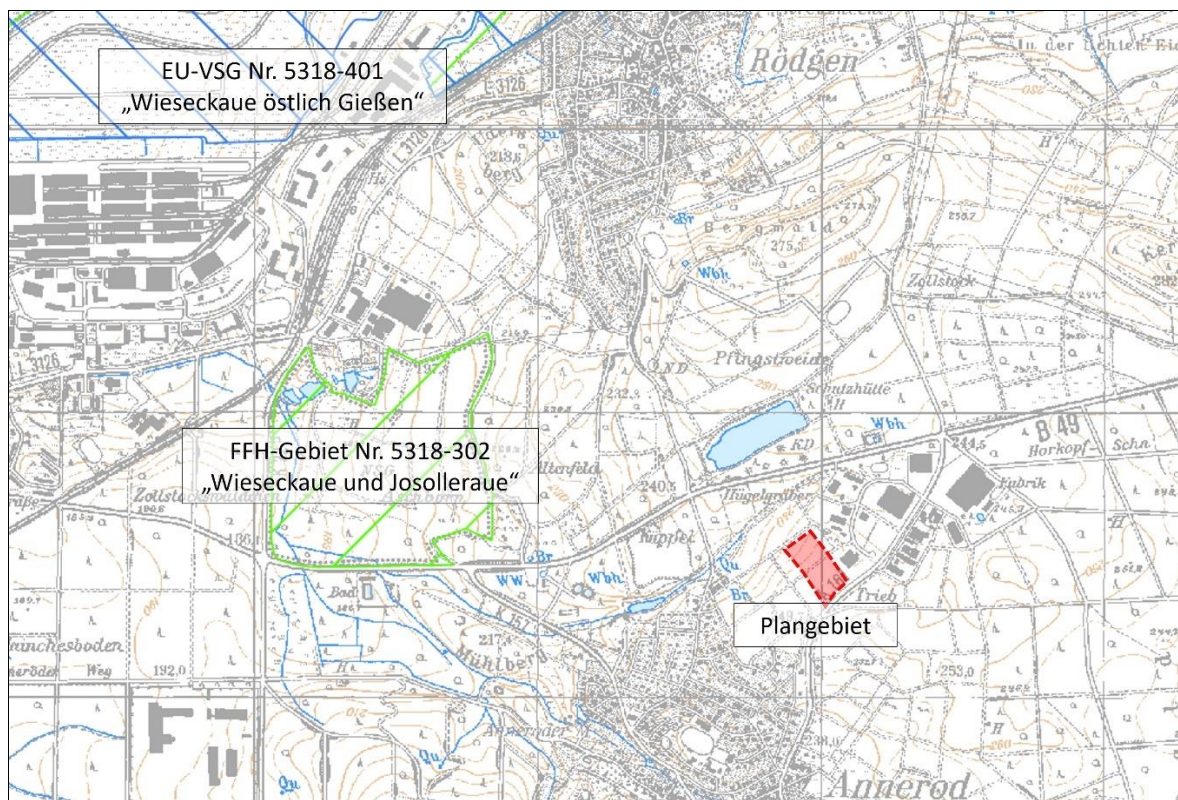


Abbildung 9: Natura-2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets

Da die vorliegende Planung außerhalb dieser Schutzgebiete stattfindet und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene heran reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete zu erwarten. Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen.

4.7 Gesetzliche geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Im Plangebiet und deren unmittelbarer Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, so dass negative Beeinträchtigungen durch die Planung diesbezüglich ausgeschlossen werden können.

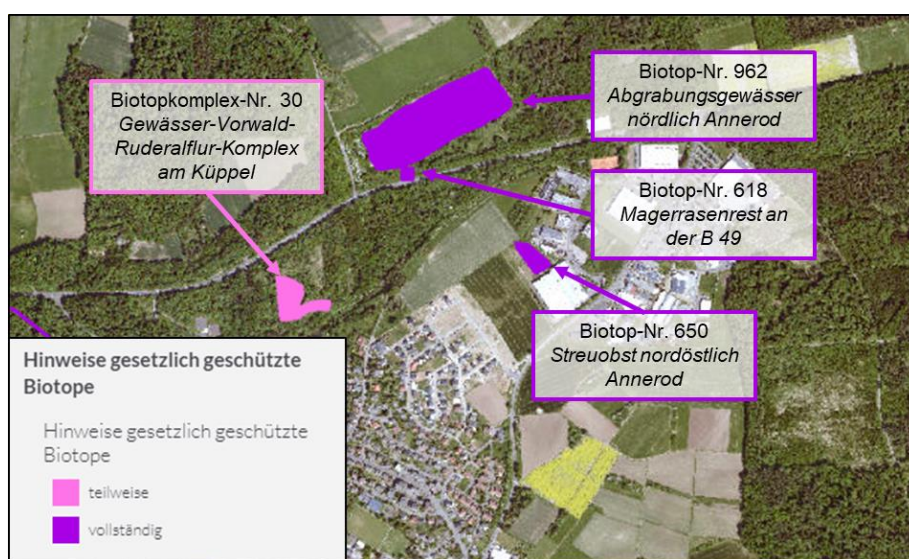


Abbildung 10: Lage des Plangebietes (rot umkreist) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen in violett und pink (Quelle: Natureg-Viewer, Zugriffsdatum: 01.12.2022, eigene Bearbeitung).

Im östlichen Plangebiet setzt der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Jägersplatt IV“ (2019) eine bisher nicht umgesetzte Maßnahmenfläche mit den Entwicklungszielen „Blühstreifen“ und „Standortheimische Hecke“ fest, welche in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans durch eine Lärmschutzwand und eine vorgelagerte Baumreihe ersetzt wird.

4.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet insgesamt keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Darüber hinaus schließt der vorliegenden Bebauungsplan Schottergärten aus und setzt für Flachdächer eine Dachbegrünung fest.

Grundsätzlich sind zur Förderung der biologischen Vielfalt naturnahe Gartenelemente wie einheimische Gehölze, blütenreiche Stauden oder artenreiche Blumenwiesen geeignet. Auch extensive Dachbegrünungen können z.B. verschiedenen Insekten eine Nahrungsgrundlage bieten.

4.9 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einer anthropogen geprägten Landschaft zwischen dem Neubaugebiet des Ortsteils Annerod und einem Gewerbegebiet. Durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet bildet es die Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebiets und fügt sich in die Bebauung optisch ein. Zur Eingrünung sind Baum- und Strauchpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Nichtsdestotrotz verbindet das Plangebiet aktuell, durch das leicht nach Norden abfallende Gefälle, die einmalige Sicht zwischen dem nördlich gelegenen Waldgebiet und der offenen Landschaft im Süden. Der geplante Bau des Wohngebietes schließt diese Lücke und bildet eine Barriere für weitreichende Blickbeziehungen

von Ost nach West. Somit wirkt sich das Vorhaben trotz geplanter Eingrünung eher ungünstig auf das Landschaftsbild aus.

4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Da das bisher ackerbaulich genutzte Plangebiet keinen besonderen Erholungswert aufweist, ist durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5. Eingriffsregelungen

5.1 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Wie die vorausgegangenen Ausführungen zeigen, halten sich die Eingriffswirkungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Jägersplatt IV“ in engen Grenzen. Es wird nach wie vor vorwiegend auf Nutzungstypen geringer Bedeutung (v.a. Ackerfläche) zurückgegriffen.

Bei der vorliegenden Aufstellung eines Bebauungsplans handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dennoch findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung prinzipiell Anwendung. Im vorliegenden Fall kann der zusätzliche Eingriff durch die Erhöhung der überbaubaren Fläche (GRZ) über die getroffenen Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen inkl. Ausschluss von Schottergärten ausgeglichen werden.

5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsplanung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt darüber hinaus die vertragliche Aufnahme und dingliche Sicherung einer externen Ausgleichsfläche für die Feldlerche (vgl. Abschnitt „Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise“ in der Plankarte).

Dies betrifft im vorliegenden Fall die Betroffenheit der 2019 und 2021 festgestellten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche, für die im Rahmen der Planung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (vgl. Kap. 5.5 sowie Abb. 11 u. 12).

Konkret sind auf dem rd. 1 km südöstlich des Plangebiets gelegenen Flurstück 115 (Gemarkung Annerod, Flur 3, Größe 3.190 m²) die folgenden Maßnahmen geplant:

- Anlage eines einjährigen Blühstreifens (bzw. Blühfläche) durch Aussaat einer geeigneten Blühmischung (Göttinger Mischung) in dünner Aussaatstärke (0,7 g/m²) oder alternativ in doppeltem Reihenabstand (ca. 20 cm) vor Beginn der Brutperiode (Aussaat spätestens bis zum 31. März). Jährlich ist eine Neueinsaat vor Beginn der Brutperiode vorzunehmen.
- Die Vegetation auf allen Flächen verbleibt den Winter über. Die Bodenbehandlung erfolgt erst im darauffolgenden Frühjahr im Zusammenhang mit der Neueinsaat. Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig.
- Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über einen Zeitraum von 5 Jahren: Gemäß E-Mail der UNB vom 19.04.2023 ist dabei jährlich im zeitigen Frühjahr zu kontrollieren, ob die vorgegebenen Lerchenfenster bereitgestellt sind. „Anschließend sind jährlich zwei Kontrollen zur Brutzeit (April – Mitte Juli, s. Südbeck et al. 2005 und LfU 2018b) auf Brutnachweis durchzuführen. Falls bei dem Monitoring in zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellt wird, dass auf den bereitgestellten Flächen keine Feldlerchen brüten, müssen die CEF-Maßnahmen ab dem nächsten Jahr auf einer anderen geeigneten Fläche im nahen Umfeld des Eingriffs umgesetzt werden (Fachbegriff: Rotation). Sämtliche Begehungen sind durch Ornithologen durchzuführen und über einen Monitoringbericht zu dokumentieren, der jährlich unaufgefordert bis zum 30.11. der UNB zuzusenden ist.“

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Allgemeinen funktionsfähig herzustellen, sobald mit der Erschließung im Wohngebiet begonnen wird.



Abb. 11: Übersichtskarte zur Lage der Ausgleichsfläche für die Feldlerche (Quelle: natureg.hessen.de, 06.11.2022)

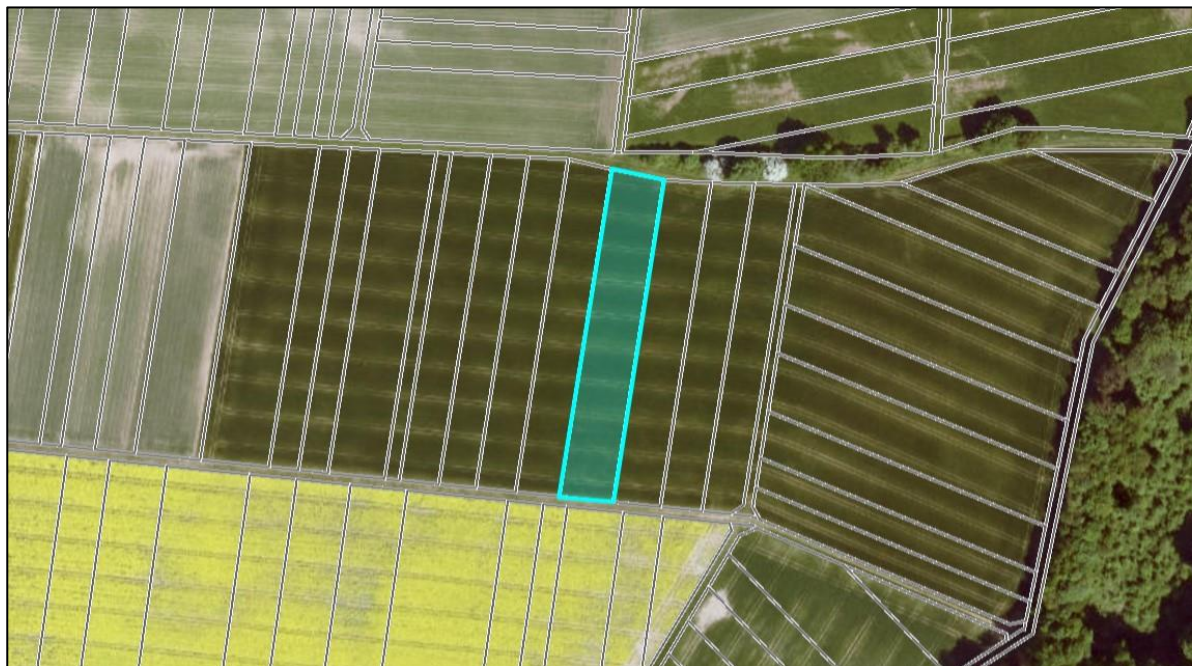


Abb. 12: Luftbild der Ausgleichsfläche für die Feldlerche (Gemarkung Annerod, Flur 3, Flst. 115; Quelle: natureg.hessen.de, 06.11.2022)

6. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 22.11.2021 u. 01.12.2022.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu): <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 22.11.2021.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: 22.11.2021 u. 06.11.2022.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Planungsbüro Fischer & PlanÖ (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Jägersplatt IV“. Biebertal und Linden.

Anhang: Prüfbogen Feldlerche

Planstand: 14.06.2023

Projektnummer: 22-276 (23-2899)

Projektleitung: Fischer, Dipl.-Geogr..

Dr. rer. nat. Fokuhl, Dipl.-Biol.

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de